

2. Änderung **der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen** **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 22.12.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 24.03.2022 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht mit Werbeeinrichtungen verbunden sind.
 4. Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie kurzfristige Lagerungen von Sperrmüll aus Anlass einer Sperrmüllabfuhr,
 5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen oder einer sonstigen

Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen,

6. Vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, politische Organisationen, Bürgerinitiativen oder ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen,
7. Parkscheinautomaten.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Heiligenhafen, den 28.03.2022

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat